

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grund- und Gewerbesteuer
– Hebesatzsatzung –**

Aufgrund des § 25 Grundsteuergesetz (GrStG), des 16 § Gewerbesteuergesetz (GewStG) und des § 7 Abs. 3 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Pegau in seiner Sitzung am 20.03.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt Pegau erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz eine Grundsteuer nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

**§ 2
Hebesätze**

Die Hebesätze werden wie folgt festgesetzt:

Für die Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.
der Steuermessbeträge,

b) für bebaute und unbebaute Grundstücke (Grundsteuer B) auf 435 v. H.
der Steuermessbeträge.

Für die Gewerbesteuer auf 390 v. H.
der Steuermessbeträge.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hebesatzsatzung vom 07.12.2016 außer Kraft.

Pegau, 21.03.2024



F. Rösel
Bürgermeister

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.